

Parlamentarischer Vorstoss

2026/7250

Geschäftstyp: Interpellation
 Titel: **KV-Reform 2023**
 Urheber/in: Anita Biedert-Vogt
 Zuständig: —
 Mitunterzeichnet von: —
 Eingereicht am: 22. Oktober 2026
 Dringlichkeit: —

Der Regierungsrat wird gebeten, eine erste Gesamtbeurteilung der bisherigen Erfahrungen mit der Reform der kaufmännischen Grundbildung («KV-Reform 2023») im Kanton Baselland (BL) vorzunehmen. Im Zentrum stehen dabei die Qualität der Ausbildung, die Vermittlung und Überprüfung von Fachwissen, die Vergleichbarkeit der Leistungen sowie die Nachvollziehbarkeit und Rekursicherheit des Qualifikationsverfahrens (QV).

Der Regierungsrat wird insbesondere gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Fachwissen und verbindlicher Massstab

Wie stellt der Kanton BL sicher, dass die im Bildungsplan und in der Bildungsverordnung vorgesehenen fachlichen Grundlagen trotz der starken Handlungskompetenzorientierung systematisch, aufbauend und überprüfbar vermittelt werden? An welchen verbindlichen Kriterien misst der Kanton, ob das verlangte fachliche Niveau erreicht wird?

2. Kaufmännische Grundlagen und wirtschaftliches Denken

Wie wird gewährleistet, dass zentrale kaufmännische Grundlagen – insbesondere wirtschaftliche Zusammenhänge – systematisch, aufbauend und nachvollziehbar unterrichtet werden und die Lernenden ein für die betriebliche Praxis angemessenes Niveau erreichen?

3. Vergleichbarkeit und faire Leistungsbeurteilung

Wie stellt der Kanton BL bei breit formulierten Handlungskompetenzen sicher, dass Leistungen zwischen Schulen, Klassen, Prüfenden und Kandidatinnen bzw. Kandidaten nach vergleichbaren Massstäben beurteilt werden? Welche kantonalen Qualitätssicherungsinstrumente bestehen hierzu?

4. Rekursicherheit und nachträgliche Änderung von Prüfungsbewertungen

Welche Regeln und Kontrollmechanismen gelten im Kanton BL, wenn Bewertungen im QV nach der Erstkorrektur oder nach der Beurteilung durch Prüfungsexpertinnen und -experten verändert werden? Wer ist zu einer solchen Änderung befugt, wie wird sie dokumentiert und begründet, und wie werden Vieraugenprinzip, Unabhängigkeit, Gleichbehandlung und Rekursicherheit gewährleistet?

5. Validität und Reliabilität des neuen QV – insbesondere beim Einsatz von KI

Wie beurteilt der Regierungsrat nach dem ersten EFZ-QV 2026 die Aussagekraft und Zuverlässigkeit der schulischen Prüfungen? Wie wird sichergestellt, dass tatsächlich die Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten und nicht primär die Qualität eingesetzter KI-Werkzeuge, Prompts oder externer Hilfsmittel bewertet werden?

6. Chancengleichheit beim Einsatz digitaler Hilfsmittel

Wie wird gewährleistet, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten unter vergleichbaren technischen Bedingungen geprüft werden und insbesondere der Zugang zu unterschiedlich leistungsfähigen oder kostenpflichtigen KI-Angeboten nicht zu einer Ungleichbehandlung führt?

7. Aussagekraft der Ergebnisse

Welche Erkenntnisse liegen dem Kanton BL aus dem ersten QV 2026 vor – insbesondere zu Notenverteilung, Bestehens- bzw. Misserfolgsquote, Streuung der Leistungen und auffälligen Unterschieden zwischen Schulen oder Prüfungsstandorten? Wie werden solche Daten zur Qualitätssicherung ausgewertet?

8. Lernende mit erhöhtem Unterstützungsbedarf

Welche Ressourcen und Unterstützungsangebote stehen Lernenden zur Verfügung, die mit den erhöhten Anforderungen an selbständiges und selbstorganisiertes Lernen Schwierigkeiten haben? Welche zusätzliche Belastung entsteht dadurch an den Berufsfachschulen, und wird diese systematisch erhoben?

9. Erfahrungen der Lehrbetriebe

Welche Rückmeldungen liegen dem Kanton BL von Lehrbetrieben und Berufsbildungsverantwortlichen zur Reform vor? Zeigen sich Unterschiede zwischen kleinen und mittleren Betrieben und grossen Ausbildungsbetrieben hinsichtlich Umsetzbarkeit, administrativem Aufwand, Kosten und Ausbildungsqualität?

10. Evaluation und Einflussnahme des Kantons BL

Welche Evaluationen der Reform und des QV sind vorgesehen oder bereits im Gang? In welchen kantonalen und nationalen Gremien bringt der Kanton BL seine Erfahrungen ein, und ist der Regierungsrat bereit, bei ausgewiesenem Handlungsbedarf auf Anpassungen des QV hinzuwirken, ohne die reguläre Fünfjahresevaluation abzuwarten?

Begründung

Die KV-Reform 2023 stellt einen grundlegenden Systemwechsel dar. An die Stelle einer stark fächerorientierten Struktur ist eine konsequente Orientierung an beruflichen Handlungskompetenzen getreten. Dieser Ansatz kann die Nähe zur Berufspraxis stärken. Gleichzeitig wird aus der Praxis weiterhin die Frage gestellt, ob fachliche Grundlagen genügend systematisch aufgebaut und im Qualifikationsverfahren verlässlich überprüft werden.

Mit dem Abschlussjahrgang 2026 liegen erstmals praktische Erfahrungen mit dem neuen EFZ-Qualifikationsverfahren vor. Auf Bundesebene wurde deshalb bereits die Interpellation 26.3904 «KV Reform. Bilanz ziehen und Qualität wieder herstellen» eingereicht. Sie thematisiert unter anderem Fachwissen, den Einsatz von künstlicher Intelligenz, Chancengleichheit, Validität und Reliabilität sowie die Rekursicherheit der Prüfungen. Der Bundesrat hält fest, dass die Kantone für die Durchführung des QV zuständig sind und dass Anpassungen bei ausgewiesenem Handlungsbedarf auch vor der regulären Evaluation möglich sind.

Zusätzliche öffentliche Diskussionen über nachträgliche Veränderungen von Prüfungsbewertungen zeigen, wie wichtig transparente und nachvollziehbare Verfahren sind. Unabhängig von einzelnen, medial dargestellten Fällen muss bei einem eidgenössischen Qualifikationsverfahren gewährleistet sein, dass Bewertungen nach einheitlichen Kriterien erfolgen, Änderungen lückenlos dokumentiert werden und sowohl Kandidatinnen und Kandidaten als auch Prüfende auf ein rechtsgleiches und rekursfestes Verfahren vertrauen können.

Der Kanton BL trägt als Vollzugsorgan der Berufsbildung eine besondere Verantwortung für die Durchführung und Qualitätssicherung. Nach dem ersten vollständigen Durchgang der reformierten Ausbildung ist deshalb eine kantonale Standortbestimmung angezeigt. Sie soll Stärken und Schwächen sichtbar machen und klären, wo der Kanton selber handeln oder sich gegenüber den national zuständigen Stellen für Verbesserungen einsetzen kann.